

Tierhaltung allgemein:

Zum 01.01.2024 wurden in den Leitfäden Landwirtschaft vorwiegend Klarstellungen einzelner Prüfkriterien vorgenommen. Hiermit stellen wir Ihnen im Folgenden die wesentlichen Klarstellungen und Erweiterungen, die sich für das Jahr 2024 ergeben, vor.

Geflügelhaltung:

2.1.1 [K.O.] Betriebsdaten (Geflügelmast) – Klarstellung: Dokumentation der nutzbaren Stallfläche zu den Betriebsstammdaten sowie Aufnahme weiterer Informationen zum Betriebsbild ergänzend zur Betriebsskizze.

3.1.3 [K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere (Geflügelmast) – Streichung der Anforderung an die Identifizierung von Schlachttieren im Tierbestand.

3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere (Geflügelmast) – Umstrukturierung und Klarstellung: Verendete Tiere müssen bei der Tierkontrolle schnellstmöglich aus dem Tierbereich entfernt werden.

3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen (Geflügelmast) – Streichung: Aufzeichnungspflichten bei Hähnchen bzgl. Stallgrundriss, Bodentyp und Angaben zu Lüftungs-, Kühl- und Heizanlagen sowie Fütterungssystemen und Tränkeinrichtungen.

3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren (Geflügelmast) – Erweiterung: Tierhalter müssen ihre Tierbetreuer zum tierschutzgerechten Betäuben und Nottöten unterweisen oder schulen lassen.

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen (Geflügelmast) – Klarstellung zur Dokumentationspflicht: Bei mehrtägigen und/oder zusammenhängenden Anwendungen, müssen diese min. zum Behandlungsbeginn und am letzten Anwendungstag dokumentiert werden, sodass der gesamte Anwendungszeitraum und die angewandte Menge je Tag (taggenau) ersichtlich sind.

3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten

- **Erweiterung:** Forderung von Vorkehrungen beim Einsatz mobiler Einstreugeräte, um die Einschleppung von Krankheitserregern in die Ställe zu vermeiden.

3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung (Geflügelmast) – Klarstellung: Kadaver müssen nach dem Entfernen aus dem Tierbereich unverzüglich ordnungsgemäß gelagert werden.

Optional bei Teilnahme am Regionalfenster (Geflügelmast)

I. 1.2 Kennzeichnung von Lieferscheinen – Erweiterung: Im optionalen Fall der zusätzlichen Vorgabe zur Geburt muss die Regionalfenster-Kennzeichnung entweder um „seit Geburt“ oder einen eindeutigen Hinweis auf der Erklärung zur Lebensmittelketten-information (z. B. Standarderklärung) zu Geburt/Aufwachsen in der Region ergänzt sein.